

Mittheilung des Senats

vom 17. August 1883.

Civilversorgung der Militäranwärter.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 19. December v. J. (S. 480) bringt der Senat der Bürgerschaft zur Anzeige, daß in Folge weiterer Verhandlungen über obigen Gegenstand, zu dem ein erneutes Schreiben des Reichskanzlers den Anlaß gab, unter die Liste der zur Hälfte und also alternirend mit Militäranwärtern zu besetzenden Dienststellen auch die Stellen des Hafenschreibers zu Bremerhaven und des Boten der Generalkasse aufgenommen sind.

Mittheilung des Senats

vom 4. September 1883.

Oberlootsenwohnung in Bremerhaven.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingereichten Bericht über die Instandsetzung der Oberlootsenwohnung in Bremerhaven unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben mit.

Bericht.

Anlage.

Die Behörde für das Lootsenwesen hat der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mitgetheilt, daß sie im Interesse des Lootsenwesens die Beibehaltung der bisherigen Oberlootsenwohnung am alten Hafen für den neuen Oberlootsen **Gerlach**, welcher mit dem 1. Juli d. J. sein Amt angetreten hat, für dringend wünschenswerth halten müsse. Das Haus befinde sich jedoch in einem Zustande, welcher schon mit Rücksicht auf die der Gesundheit der Bewohner drohenden Gefahren es zur Zeit unmöglich mache, dasselbe zu beziehen. Die hiernach nothwendigen Reparaturkosten sei der Oberlootsen bereit, durch eine entsprechende Erhöhung der Miethe, welche bisher M. 400 jährlich betrug, zu verzinzen.

Die Deputation muß die Angabe, daß das Haus in seinem gegenwärtigen Zustande unbewohnbar und überhaupt kaum verwerthbar ist, bestätigen. Um dasselbe wieder in einen guten Zustand zu setzen, ist nach einem Kostenanschlage des Bauinspectors **Rippe** ein Aufwand von M. 3550 erforderlich. Außer den gewöhnlichen Reparaturen und der Herstellung einiger Schlafräume im Dachgeschoß, welche mit Rücksicht auf die Familie des jetzigen Oberlootsen unvermeidlich ist, handelt es sich namentlich um eine Verstärkung der Mauern gegen die Unbilden der Witterung, um die Anlage einer Wasserleitung und die Errichtung eines neuen Privets. Dies sind Arbeiten, welche aus sanitären Rücksichten als unumgänglich bezeichnet werden müssen. Die Baudeputation, welche das Projekt einer Prüfung unterzogen hat, hegt zwar mit Rücksicht auf den schlechten baulichen Zustand des Hauses Bedenken gegen die Ausführung so erheblicher Reparaturen, wenngleich sie das Projekt an und für sich als zweckmäßig erachtet.

Da aber das Haus ohne diese Aufwendungen, wie bemerkt, überall nicht zu verwerthen sein wird und der Miether, welcher von der Behörde für das Lootsenwesen amtlich verpflichtet worden ist, die fragliche Wohnung dauernd zu beziehen, die durch dieselben entstehenden Kosten in Form einer Erhöhung der Miethe zu verzinzen bereit ist, so hält die Deputation es für gerechtfertigt zu beantragen:

ihr zu dem gedachten Zwecke den Betrag von M. 3550 zu bewilligen.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Franz Tiedlenborg.**

